# Satzung über die Benutzung der Leichenhalle des Marktes Schnabelwaid

Der Markt Schnabelwaid erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende Satzung über die Benutzung der Leichenhalle:

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Schnabelwaid auf dem Friedhof in Schnabelwaid eine Leichenhalle.

#### § 2

#### Benutzungsanspruch

- 1. Die Leichenhalle kann für Verstorbene genutzt werden, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt hatten.
- 2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gewährleistet ist, die Nutzung der Leichenhalle für im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- 3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes erforderlich.

### § 3

#### Benutzungszwang

1. Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. \*1)

#### § 4 Anzeigepflicht

1. Die Benutzung der Leichenhalle ist unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt anzuzeigen.

#### § 5

#### Aufbewahrung von Leichen

- 1. Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg verschlossen.
- 2. Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- 3. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

#### § 6

#### Verhalten in der Leichenhalle

- 1. Die Besucher haben sich in der Leichenhalle ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 2. Kinder unter 10 Jahre dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
- 3. Es ist desweiteren in der Leichenhalle untersagt:
  - a) Tiere mitzubringen,
  - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
  - c) das Feilhalten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - d) jegliche Verunreinigung oder Beschädigung und
  - e) Rauchen und Lärmen.

#### § 7

#### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
- b) die Anzeigepflicht (§ 4) verletzt,
- c) sich in der Leichenhalle zweckwidrig verhält (§ 6).

## § 8 Gebühren bei der Leichenhallenbenutzung

1. Für die Benutzung der Leichenhalle und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 9 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Leichenhausordnung des Marktes Schnabelwaid vom 04.01.1955 außer Kraft.

Schnabelwaid, den 26.02.1987 MARKT SCHNABELWAID

gez. Lindner

1. Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 13. März 1987, Nr. 11

Verwaltungsgemeinschaft Creußen Creußen, den 20.03.1987 i.A.

gez. Maier

\*1) 1. Änderung vom 08. Februar 2006 (§ 3) – rechtskräftig seit 03. März 2006